

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der T+M Verlags GmbH, im Anzeigengeschäft vertreten durch die T+M Presse-Marketing GmbH

1. Ein Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung und ggf. im Rahmen des Anzeigenauftrags auch bestellte Herstellung einer oder mehrerer Anzeigen (der Begriff umfasst im weiteren klassische Anzeigen und Advertorials sowie andere Werbemittel, inkl. Beilagen, Digital Ads/Banner und Bewegtbildern) eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift, einem Internet-Auftritt oder einer TV-Sendung zum Zwecke der Verbreitung.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb der gebuchten Ausgabe abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Der Rücktritt des Auftraggebers vom Anzeigenauftrag ist möglich. Diesen Rücktritt hat der Auftraggeber gegenüber dem Verlag vor Ablauf der Frist des im Auftrag oder in der Preisliste bestimmten Termins für den Anzeigenschluss zu erklären. Stornierungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Verlag kann bei der Stornierung des Anzeigenauftrags durch den Auftraggeber einen Geldbetrag als Aufwendungsersatz verlangen. Tritt der Auftraggeber bis 30 Tage vor Anzeigenschluss vom Anzeigenauftrag zurück, beträgt der Aufwendungsersatz für jeden Auftrag des Auftraggebers 70% des Auftragswerts. Erklärt der Auftraggeber seinen Rücktritt nach dem oben genannten Termin, beträgt der Aufwendungsersatz 100% des Auftragswerts. Tritt der Auftraggeber von einem Anzeigenvertrag über die Veröffentlichung einer Daueranzeige zurück (zwei oder mehr Anzei-

gen), kann der Verlag bei einem Rücktritt vor Anzeigenschluss für die jeweils nächste Ausgabe der Publikation einen Aufwendungsersatz in Höhe von 70% des vertraglichen Auftragswerts berechnen. Für jede weitere beauftragte Anzeige kann der Verlag bis zu 50% des vertraglichen Auftragswerts in Rechnung stellen.

5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig macht.

6. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist, abzulehnen. Der Verlag behält sich außerdem vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge aufgrund eines Einspruches der McDonald's GmbH abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

7. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen (hierzu zählen auch Online-Werbemittel und angeliefertes Material für Herstellungsaufträge im Rahmen von Anzeigenaufträgen) oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber hat die Werbemittel und Druckunterlagen auf eigene Kosten an den vom Verlag angegebenen Ort zu anzuliefern. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

8. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder einer Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.

Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund u. a. Verzug, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz) haftet der Verlag – auch bei telefonischer Auftragserteilung – nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird. Schadensersatzansprüche sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage betreffende Entgelt. Diese Beschränkung gilt nicht für Verletzungen, die der Auftraggeber an Leben, Körper oder Gesundheit erleidet. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verlages für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden. Bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen Reklamationen innerhalb von zwei Wochen nach Entdecken erfolgen.

9. Die Rechnungsstellung für die Insertion und/oder die Herstellung einer Anzeige durch den Verlag erfolgt bei Drucklegung und

ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt vom Kunden zu bezahlen, sofern im einzelnen Fall keine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart wurde.

10. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bzw. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

11. Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

12. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

13. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen des Verlages nach Wahl des Verlages Gerichtsstand der Sitz des Verlages oder der Sitz des Auftraggebers; für Klagen des Auftraggebers ausschließlich der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich

der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Die Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag oder Erbringung der Leistung rechtsverbindlich.

c) Bei Änderungen der Preisliste treten die neuen Bedingungen für Aufträge, die vor Änderung der Preisliste erteilt wurden, nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss in Kraft. Dies gilt nicht für in Dauerschuldverhältnissen abzuwickelnde Aufträge. Hier treten Änderungen der Preisliste sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.

d) Verringert sich die garantierte Auflage infolge von Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Störungen des Arbeitsfriedens, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, sofern die Aufträge mit 80% der garantierten vereinbarten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif garantierten verkauften Auflage zu bezahlen. Im Falle höherer Gewalt,

bei Störungen des Arbeitsfriedens oder der Beschlagnahme von Presseerzeugnissen erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz, sofern den Verlag nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

e) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, begründen diese für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks, sofern dem Verlag nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

f) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen.

Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig stornierte Anzeigen, so stehen dem Auftraggeber auch hieraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Mit dem Erteilen des Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer etwaig notwendigen Gegendarstellung zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

g) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

h) Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen. Der Auftraggeber kann keine Ansprüche gegen den Verlag wegen Abweichungen der Anzeige in Platzierung und

Druckqualität von den vertraglichen Vereinbarungen geltend machen, die auf den vorstehend genannten Handlungen des Auftraggebers beruhen, sofern den Verlag nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Der Verlag muss sich außerdem die Berechnung etwaig entstehender Mehrkosten vorbehalten.

i) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten werden mit Hilfe der EDV bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet (§§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 BDSG)

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HERSTELLUNGSAUFRÄGE

a) Bei einem Herstellungsauftrag wird erbringt der Verlag für den Auftraggeber im Rahmen eines Anzeigenauftrags auch Kreation- und/oder Herstellungsleistungen für die Anzeigen.

b) Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der Arbeitsergebnisse sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung bzw. Fertigungsreifeerklärung (Freigabe) auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/ Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

c) Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben beim Verlag. Dies gilt auch für Leistungen des Verlages, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

d) Der Auftraggeber erwirbt, sofern nicht abweichend in der Leistungsbeschreibung geregelt, an den vom Verlag gestalteten Anzeigen mit vollständiger Bezahlung das einfache Nutzungsrecht für die Veröffentlichung in den bei Auftragserteilung vereinbarten Medien des Verlages für die Laufzeit des Abschlusses. Eine Bearbeitung oder inhaltliche Änderung der vom Verlag

gestalteten Anzeigen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verlages zulässig. Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte sowie die Nutzung der vom Verlag gestalteten Anzeigen oder Teilen hieraus in weiteren Veröffentlichungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verlag. Ist eine solche erweiterte Nutzung gewünscht, wird der Verlag hierzu unverzüglich ein Angebot über die zu zahlende Vergütung er stellen.

e) Kündigt der Auftraggeber einen Herstellungsauftrag, gelten die Bestimmungen aus §4 sowie zusätzlich die Verpflichtung des Auftraggebers, alle bis zur Kündigung entstandenen Kosten (Nachweis) zu übernehmen.

Digitale Übermittlung von Druckvorlagen, Online-Werbemitteln und Material für Anzeige- und Herstellungsaufträge

Werden Druckvorlagen (hierzu zählen auch Online-Werbemittel und angeliefertes Material für Herstellungsaufträge im Rahmen von Anzeigenaufträgen) digital, also durch Datenträger oder durch Fernübertragung, papierlos übermittelt, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

a) Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckvorlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von Computerviren sind. Der Verlag ist berechtigt, Dateien mit Computerviren zu löschen, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche entstünden. Der Verlag behält sich vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche über den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

b) Eine Speicherung der digitalisierten Anzeigendruckvorlage über den Abschluss des Anzeigenauftrages hinaus erfolgt nicht; der Verlag wird nach Abschluss des Anzeigenauftrages die digitalisierte Anzeigendruckvorlage löschen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

c) Druckvorlagen sollen nur mit geschlossenen Dateien digital übertragen werden, also nur mittels solcher Dateien, die der Verlag inhaltlich nicht ändern kann. Der Verlag kann offene Dateien (z.B. unter Corel Draw, QuarkXPress, Freehand gespeicherte Dateien) ablehnen.

d) Bei Übermittlung von mehreren zusammengehörenden Dateien hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Dateien innerhalb eines gemeinsamen Verzeichnisses gesendet bzw. gespeichert werden.

e) Digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig verarbeitet werden. Anderenfalls bestehen keine Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger Farbabweichungen beim Anzeigendruck.

f) Beachtet der Auftraggeber diese Empfehlungen des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von digitalen Druckunterlagen nicht, so stehen ihm keine Ansprüche wegen fehlerhafter Anzeigenveröffentlichung zu, soweit dem Verlag insoweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Gültig ab 1.4.2016